

# 1. Nachtrag zur

## Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hardegsen

## **Straßenausbaubeitragsatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hardegsen vom 10.12.2018 beschlossen:

#### **Artikel 1**

In der Überschrift und in der Präambel der Straßenausbaubeitragsatzung wird jeweils nach § 6 folgender Passus eingefügt:

und § 6 b

#### **Artikel 2**

#### **§ 4, Abs. 3**

erhält folgende neue Fassung:

(3) Zuschüsse Dritter sind von den beitragsfähigen Kosten nach § 3 Abs. 1 vor Ermittlung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 Abs. 1 abzuziehen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

#### **Artikel 3**

Die Satzung wird um § 15 wie folgt erweitert:

#### **§ 15**

#### **Verrentung**

(1) Analog der Regelung in § 6 b Abs. 4 NKAG in der Fassung vom 24.10.2019, gültig ab 02.11.2019, kann die Stadt Hardegsen auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente mit bis zu 20 Jahresleistungen gezahlt wird.

- (2) Der Zinssatz für Verrentungen beträgt zwei Prozent über dem zu Beginn des Jahres der Antragsstellung geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Bescheides über Vorausleistungen oder Bekanntgabe des endgültigen Beitragsbescheids, also vor deren jeweiligen Fälligkeit, zu stellen.

#### Artikel 4

Aus § 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hardegsen vom 10.12.2018 wird § 16, ergänzt um Artikel 5 dieses 1. Nachtrages.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hardegsen, den 26.05.2020

Stadt Hardegsen



(Michael Kaiser)  
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt  
für den Landkreis Northeim

Nr. 28 vom 10.06.2020